

Dr. Oskar Maleczky
Richter des Landesgerichts Korneuburg

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: BMG-92100/0131-II/A/3/2011

Wien, 11.4.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 7:

Abs 3 der Bestimmung scheint unschlüssig zu sein:

Gem § 7 Abs 3 Z 2 des Entwurfes setzt die Behandlung unter anderem die Einwilligung des psychisch Kranken oder geistig Behinderten voraus. Dies setzt konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus, wie der Text klar hervorhebt. Wenn der Patient diese hätte, wäre ihm aber kein Sachwalter für medizinische Behandlungen bestellt worden. Somit lässt sich kaum ein Anwendungsfall für § 7 Abs 3 finden, zumal der Patient in diesen Fällen regelmäßig keine wirksame Einwilligung erklären kann.

Konsequent erschiene, diese Gruppe mit jenen Personen gleichzustellen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ex lege für eine ästhetische Behandlung oder Operation nicht in Betracht kommen.

Wenn man dem Gesetzgeber hingegen unterstellt, dass er keine sinnentleerte Bestimmung schafft, müsste man Abs 3 auf jene Fälle beziehen, in denen der Sachwalter nur zur Vertretung für bestimmte (im Bestellungsbeschluss angeführte) Behandlungen bestellt wurde, die ästhetische Behandlung oder Operation nicht berühren. Schwer vorstellbar erscheint es aber, dass es in der Praxis Fälle gibt, in denen der psychisch Kranke oder geistig Behinderte hinsichtlich bestimmter medizinisch indizierter Behandlungen einwilligungsunfähig ist, hinsichtlich medizinisch nicht indizierter ästhetischer Behandlung

aber schon. Jedenfalls würde der Abs 3 in der vorliegenden Fassung bei den Rechtsanwendern zu erheblichen Verwirrungen führen und interpretativen Bedarf schaffen, der nicht notwendig zu sinnvollen Ergebnissen führen muss.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Abs 3 des Entwurfes auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Aufgabenbereich des Sachwalters keine Entscheidungen über medizinische Behandlungen enthält.

Folgender Gesetzeswortlaut wird vorgeschlagen:

§ 7. (1) Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen eine Sachwalterin (ein Sachwalter) bestellt ist, ist unzulässig.

...

(3) Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf an Personen, denen infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung abgesehen von den Fällen des Abs 1 eine Sachwalterin (ein Sachwalter) bestellt ist, nur dann durchgeführt werden, wenn...

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oskar Maleczky